



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0039-VII/A/3/2014

Wien, 02.10.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2340/J des Abgeordneten Walter Rauch u.a.** wie folgt:

Frage 1:

Ja.

Frage 2:

Die Arbeitsinspektion ist gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArBIG) die zur Kontrolle der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen berufene Behörde. Die regionale Zuständigkeit der Arbeitsinspektorate richtet sich nach der Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993. Da sich die Baustelle Bosrucktunnel über zwei Aufsichtsbezirke erstreckt, sind sowohl das Arbeitsinspektorat Wels als auch das Arbeitsinspektorat Leoben zuständig.

Frage 3:

Kontrollen von den Arbeitsinspektoraten wurden durchgeführt am 21.6.2010, 8.7.2010, 26.8.2010, 23.9.2010, 18.11.2010, 2.2.2011, 22.3.2011, 8.8.2011, 10.11.2011, 12.12.2011, 20.2.2012, 14.6.2012, 12.11.2012, 12.11.2012, 5.2.2013, 25.7.2013, 25.7.2013, 1.8.2013, 10.9.2013, 31.10.2013, 2.12.2013, 6.3.2014 und 21.7.2014.

Frage 4:

Ja.

Frage 5:

Mängel wurden festgestellt in Zusammenhang mit der Arbeitsplatzevaluierung, mit Unterweisung, Baustelleneinrichtungen, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen, Arbeitsmitteln, elektrischen Anlagen, Arbeitsstoffen, Messungen, persönlicher Schutzausrüstung, Fachkenntnissen, Untertagebauarbeiten, Sprengarbeiten, Absturzsicherungen, Bauarbeitenkoordination und Arbeitszeit.

Frage 7:

Nein.

Frage 12:

Auf fertiggestellten Baustellen (Straßen) werden in der Regel keine Arbeitnehmer/innen mehr beschäftigt.

Frage 13:

Ja.

Frage 14:

Nach den auswertbaren Daten in den Arbeitsinspektoraten wurden fünf Arbeitnehmer/innen verletzt.

Gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes müssen Arbeitgeber/innen jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, längstens binnen fünf Tagen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck in dreifacher Ausfertigung melden. Der Träger der Unfallversicherung hat eine der bei ihm eingelangten Ausfertigungen der Meldung eines Arbeitsunfalles an das zuständige Arbeitsinspektorat weiterzuleiten.

Ob ein Arbeitsunfall vom Arbeitsinspektorat erhoben wird, richtet sich nach arbeitnehmerschutzrelevanten Kriterien, insbesondere ob der Unfall in Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften stehen kann.

Frage 15:

Ja.

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	QvK2nETUN3NBjACPeU2sMz6bXMc4L7yS4DmNnNINCKZs5+lpd9+yHioNNHdj7NP5+XqlEmDPD1gKNVWRgn+znTSGE+NPlxRpLLFKQj1MWO4pp4DcGjZjuzhco/14gwIHQYYKQMU+Py3QRAK0AQAOY37aC5o65FO2OM=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-03T12:44:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	